

Hygiene- und Verhaltensregeln für Trainingsmaßnahmen

Stand 8. November 2021 gültig ab 8. November 2021

Was müssen Spieler und Erziehungsberechtigte bei Trainingsmaßnahmen beachten?

1. Mindestabstand

Falls gesetzlich geregelt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen und einzuhalten.

2. Hygienevorschriften Krankheitssymptome

Beachten Sie bitte unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, etc.). Eine Mund-Nase-Bedeckung ist beim direkten Sporttreiben nicht vorgeschrieben, ggf. aber bei anderen Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Regelungen. Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und das Betreten der Austragungsstätte ist untersagt für Personen, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind, die in Quarantäne sind, oder die unspezifische Symptome, respiratorische Symptome jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder Corona-spezifische Symptome aufweisen. Der Verein kann o.g. Personen durch Wahrnehmung seines Hausrechts vom Trainingsbetrieb ausschließen.

3. Körperkontakt

Körperkontakt hat zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Training. Ein Körperkontakt findet auch nicht zwischen Trainer bzw. Übungsleiter und Spieler (keine Fehlerkorrektur) statt.

4. Mindestabstand, Tische

Um einen Mindestabstand zwischen den Tischen sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligaspielbetrieb) empfohlen. Die Tische sollen möglichst durch Umrandungen voneinander getrennt werden.

5. Desinfektion, Reinigung

Benutzte Materialien (Bälle, Tisch, etc.) sollten spätestens nach jeder Trainingseinheit gereinigt werden. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel den Teilnehmern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden.

6. Trainingsbetrieb, Räumlichkeiten

Ein Sportbetrieb darf nur bei einer offiziellen Öffnung durch die Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Die maximale Zahl anwesender Personen ist evtl. von den lokalen Räumlichkeiten (Abstand, Lüftung) abhängig. Die Nutzung von Umkleiden (Mund-Nase-Schutz) und Duschen ist möglich, wenn sie in individuellen Schutzkonzepten im Einklang mit den staatlichen Hygienekonzepten geregelt ist. Toiletten müssen geöffnet sein und über ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen – Seifenspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher – verfügen. Der Trainingsraum selbst ist regelmäßig gut zu durchlüften.

7. Trainingsgruppe

Es dürfen so viele Personen – evtl. gegen gesetzlich geforderte Nachweise von Impfung, Genesung oder Test (3G, 3G+, 2G) – eine Austragungsstätte nutzen, dass alle Maßnahmen bzgl. Maximalanzahl, Abstandsregelung, Raumgröße und Lüftung eingehalten werden können.

8. Verzicht auf Routinen

Übliche Ritualhandlungen wie Anhauchen des Balles, Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch sind zu unterlassen. Das Abtrocknen von Schweiß auf Materialien erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch.

9. Dokumentation

Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, sollte die Anwesenheit aller Teilnehmer einer Trainingsmaßnahme dokumentiert werden. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Eine evtl. Dokumentation ist nach 30 Tagen zu vernichten.

10. Hygiene-Beauftragter

MTV-Geschäftsführer Veit Hesse Tel.: 089-538860313, E-Mail: geschaeftsfuehrung@mtv-muenchen.de